


Einkaufsbedingungen				QSU-Dok.Nr.:	DB-BEP-17		
				Ausgabe Nr.:	1		
erstellt von:	Ramona Kirchweger	am:	17.01.2007	geändert von:		am:	
geprüft von:	Friedrich Hartner	am:	22.01.2007	freigegeben von:	Christian Ratheiser	am:	22.01.2007

1. Beschreibungen, Definitionen

1. Allgemein

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der Bene AG richtet sich nach den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese haben für sämtliche Bestellungen sowie Lieferabrufe der Bene AG Gültigkeit. Änderungen der in den Bestellungen oder Lieferabrufen der Bene AG angegebenen Preise, Bedingungen oder anderer Inhalte bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bene AG. Entgegenstehende Bedingungen – vor allem auch aus vorangehenden Angeboten – sowie entgegenstehende Auftragsbestätigungen des Lieferanten gelten bei Vertragsdurchführung auch dann nicht, wenn die Bene AG nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Bestellung

2.1. Bestellungen der Bene AG haben nur dann rechtsverbindlichen Charakter, wenn sie von der Einkaufsabteilung der Bene AG erteilt werden (in Schriftform oder durch Datenübertragung). Dies gilt auch für alle Änderungen und/oder Ergänzungen.

2.2. Bestellungen gelten als vom Lieferanten angenommen, wenn nicht längstens innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich widersprochen wird oder zuvor mit der Ausführung begonnen wird. Bis zum Zeitpunkt der Annahme ist die Bene AG berechtigt, die Bestellungen zu widerrufen.

2.3. Die Bene AG kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Verfahren und Ausführung verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich, falls die Bene AG Änderungen verlangt, diese zum geforderten Termin durchzuführen. In diesem Fall übernimmt die Bene AG die Kosten für die noch nicht geänderten, fertigen Liefergegenstände sowie zugehörige Halbfabrikate und Rohstoffe, jedoch ausschließlich im Rahmen der in der Bestellung bzw. im Lieferabruf als verbindlich erklärten Fertigungs- und Materialfreigabe und nur sofern diese Bestände vom Lieferanten nicht anderweitig verwendet werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um diese Mengen, die der Bene AG angelastet werden könnten, auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

2.4. Vom Lieferanten darf keine Änderung an den Eigenschaften oder in der Fertigung des Liefergegenstandes eingeführt werden, außer als Folge des schriftlichen Einverständnisses oder der schriftlichen Aufforderung durch die Bene AG. Dies gilt auch für Liefergegenstände, die in Eigenverantwortung des Lieferanten entwickelt wurden oder auf welche der Lieferant industrielle Schutzrechte besitzt.

2.5. In allen der Bestellung betreffenden Schriftstücke ist die Bestellnummer der Bene AG anzuführen.

3. Preise

3.1. Die Preise sind Festpreise und schließen Kosten für Funktions- und Qualitätsprüfungen, Verpackung, Werks- und Abnahmezeugnisse sowie Dokumentation mit ein und verstehen sich - sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde – DDP gemäß Incoterms 2000. Sofern erforderlich, sind auch Transportgenehmigungen im Preis enthalten.

3.2. Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Markt sind in vollem Umfang an die Bene AG weiterzugeben.

4. Liefertermine und Lieferfristen

4.1. Vereinbarte Termine, Fristen und Mengen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der Bene AG.

4.2. Ist Lieferung EXW gemäß Incoterms 2000 vereinbart, hat der Lieferant selbständig die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Transport so rechtzeitig bereitzustellen und dem von der Bene AG autorisierten Frachtführer zu avisieren, dass der rechtzeitige Eingang bei der Bene AG gewährleistet ist. Im Falle von verspäteten oder nicht eingehaltenen Übergabeterminen ist der Frachtführer von der Bene AG angehalten, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Einhaltung des für den Eingang der Ware bei der Bene AG maßgebenden Termins zu gewährleisten. Daraus entstehende Mehrkosten durch Sonderleistungen des Transporteurs trägt der Lieferant.

4.3. Die Bene AG ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin eingelangt sind oder die vereinbarten Mengen überschreiten, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder diesem die Kosten der Lagerhaltung zu verrechnen.

4.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine entsprechende Ausfallstrategie für seine Produktionsstätten und Anlagen zu

unterhalten, um die termingemäße Belieferung der Bene AG sicherzustellen.

5. Lieferverzug

5.1. Der Lieferant ist der Bene AG zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Dies beinhaltet auch Deckungskäufe sowie Schäden aus Betriebsunterbrechung. Die Bene AG behält sich das Recht vor, bei Lieferverzug ohne Setzung einer Nachfrist die verspätete Lieferung abzulehnen und von der Bestellung ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Lieferant Anspruch auf Schadenersatz hätte.

5.2. Bei wiederholtem Lieferverzug ist die Bene AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung mittels einfacher schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten aufzulösen, ohne dass hieraus dem Lieferanten Ansprüche welcher Art auch immer zustehen.

6. Verpackung

6.1. Die Verpackung hat handelsüblich, zweckmäßig, einwandfrei und so beschaffen zu sein, dass sie bis zum Werk der Bene AG oder dem festgelegten Bestimmungs- oder Montageort zum Schutz der Ware ausreichend ist.

6.2 Die Bene AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verpackung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzustellen.

7. Werkzeuge und Fertigungsmittel

7.1. Werkzeuge sind alle direkten Fertigungsmittel (Vorrichtungen, Modelle, Formen, Umformwerkzeuge, Matrizen, Schablonen, Kontrollvorrichtungen, Lehren;), die ausschließlich zur Herstellung und Prüfung des vom Lieferanten für die Bene AG zu fertigenden Liefergegenstandes benötigt werden.

7.2 Die Werkzeuge müssen in wirtschaftlicher Weise die Fertigung des Liefergegenstandes in der geforderten Qualität und Funktion gewährleisten und geeignet sein, den dem Lieferanten genannten Serien-, Projekt- und Ersatzteilbedarf abzudecken.

7.3. Die erste Ausstattung an Werkzeugen wird von der Bene AG zu dem in der Bestellung mit dem dort vereinbarten Preis bezahlt. Wird ein Anteil der Gesamtkosten über eine eigens festgelegte Quote im Teilepreis bezahlt, so geht das Eigentum an den Werkzeugen mit der Bezahlung der Gesamtwerkzeugkosten über die Restquote an die Bene AG über. Die Bene AG ist berechtigt, durch vorzeitige Bezahlung des nicht amortisierten Anteils, abzüglich der vereinbarten Verzinsung, Eigentum zu erwerben. Wird zwischen der Bene AG und dem Lieferanten vereinbart, dass keine Werkzeugkosten bezahlt oder die Kosten der Werkzeuge von der Bene AG nur bezuschusst werden, so bleibt der Lieferant Eigentümer der von ihm oder durch einen Dritten hergestellten Fertigungsmittel. In diesem Fall räumt der Lieferant der Bene AG das Recht ein, das Werkzeug zu einem angemessenen Preis zu kaufen, wobei etwaige Zuschüsse auf den Kaufpreis anzurechnen sind.

7.4. Nach erfolgter Bezahlung gehen die Werkzeuge in das Eigentum der Bene AG über. Werkzeuge, die im Eigentum der Bene AG stehen bzw. in deren Eigentum übergehen werden dem Lieferanten zur Herstellung bzw. Prüfung der von der Bene AG zu bestellenden Liefergegenstände bis auf jederzeitigen Widerruf leihweise überlassen. Es gilt als vereinbart, dass der Lieferant an diesen Werkzeugen keinerlei Zurückhaltungsrechte – aus welchen Gründen auch immer – geltend machen kann.

7.5. Die Bezahlung der Werkzeuge erfolgt im Rahmen der in der Bestellung getroffenen Zahlungsfrist, jedoch in jedem Fall erst nach Gutbefund der ordnungsgemäß durchgeführten Erstbemusterung. Die Rechnung mit genauer Bezeichnung der einzelnen Fertigungsmittel übersendet der Lieferant an die Bene AG zum Zeitpunkt der Lieferung der gefertigten Erstmuster.

7.6. Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung sowie Versicherung gehen zu Lasten des Lieferanten, dies auch nach erfolgtem Eigentumsübergang auf die Bene AG bzw. im Falle, dass die Werkzeuge von der Bene AG bereit gestellt werden.

7.7. Im Falle von Änderungen der Werkzeuge auf Verlangen der Bene AG sind die Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln. Auf Anforderung erhält die Bene AG vom Lieferanten kostenlos Zeichnungen und sonstige Konstruktionsunterlagen zu den Werkzeugen sowie sämtliche Detailinformationen.

7.8. Sollte die Bene AG vor Fertigstellung der Werkzeuge aus irgendwelchen Gründen bestimmen, dass die weitere Arbeit daran einzustellen ist, wird die Bene AG die bis dato nachweislich entstandenen Kosten übernehmen, wobei die Bene AG sich ausdrücklich vorbehält, den Kostennachweis vor Ort zu prüfen.

7.9. Die Bene AG behält sich das Recht vor, die beim Lieferanten befindlichen Werkzeuge jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen.

8. Zahlung

8.1. Die Zahlung erfolgt nach Wahl der Bene AG innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Erfüllung aller in der Bestellung festgelegten Bedingungen und nach Rechnungseingang. Verebarte Anzahlungen erfolgen 60 Tage nach Erhalt einer Zahlungsrechnung und einer kostenlosen, abstrakten unwiderruflichen Bankgarantie eines erstklassigen inländischen Bankinstitutes.

8.2. Die Zahlung kann nach Wahl der Bene AG mittels Banküberweisung, Scheck oder Wechsel erfolgen.

8.3. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und damit keinen Verzicht auf der Bene AG zustehende Ansprüche, welcher Art immer.

8.4. Die Bene AG behält sich eine Aufrechnung von Gegenforderungen, auch mit solchen von Konzernunternehmungen vor.

9. Rechnungslegung, Leistungsnachweise

9.1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen der Bene AG zu senden.

9.2. Bei Personaleinsätzen für Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten hat sich das Personal des Lieferanten vor der Aufnahme der Arbeiten bei dem von der Bene AG in der Bestellung genannten Verantwortlichen zu melden. Den Rechnungen sind die von dem Verantwortlichen der Bene AG gegengezeichneten Leistungs- und Materialscheine im Original beizulegen. Leistungen und Material, welche nicht vom Verantwortlichen der Bene AG bestätigt sind, werden nicht vergütet.

10. Garantie, Schadenersatz und Produkthaftung

10.1. Der Lieferant übernimmt für sich, seine Subunternehmer oder Vorlieferanten für die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung, für die üblichen und zugesicherten Eigenschaften der Lieferungen und/oder Leistungen, für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften die volle Garantie auf die Dauer von 24 Monaten. Weiters garantiert er, dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Bestellgegenstandes dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, ausschließlich Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde und dieses für den Einsatzzweck geeignet ist. Bei unbeweglichen Sachen oder bei Sachen, die zum Einbau oder Verwendung mit unbeweglichen Sachen bestimmt sind, gilt eine Garantiedauer von 60 Monaten.

10.2. Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der Lieferant die uneingeschränkte unbefristete Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.

10.3. Der Lieferant garantiert die Durchführung von Schulungs-, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsleistungen in Bezug auf die gelieferten Produkte gegen marktübliche Vergütung sowie Nach-, Ersatz- und Verschleißteillieferungen für einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragserfüllung.

10.4. Die jeweilige Garantiedauer läuft ab Übernahme der Ware durch den Endkunden oder im Falle der Verwendung in einem Werk der Bene AG anlässlich des erstmaligen Wareneinsatzes.

10.5. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir zur Untersuchung des Liefergegenstandes und zur Erstellung der Mängelrüge erst anlässlich der Übergabe des Endproduktes an den Endkunden der Bene AG verpflichtet sind.

10.6. Der Lieferant hat auf seine Kosten und Gefahr Mängel durch Reparatur, Austausch und/oder Nachlieferung kurzfristig zu beheben. Kommt er seiner Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Bene AG berechtigt, Mängel oder nicht erbrachte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu beheben, zu erbringen oder erbringen zu lassen. Weitergehende Verpflichtungen des Lieferanten bleiben davon unberührt.

10.7. Im Falle einer Reparatur des Vertragsgegenstandes und/oder durch Auswechslung mangelhafter Teile beginnt die Garantiedauer dahingehend neu zu laufen. Gleichzeitig wird die Garantie des Gesamtproduktes um jenen Zeitraum verlängert, während der das Produkt wegen des Mangels und seiner Beseitigung nicht benutzt werden konnte.

10.8. Soweit die Bene AG schadenersatzberechtigt ist, geht der Anspruch der Bene AG unabhängig vom Grad des Verschuldens des

Lieferanten auch auf Ersatz des entgangenen Gewinns und auf Ersatz aller Schäden, die die Bene AG dem Endkunden ersetzen musste.

10.9. Für den Fall der Inanspruchnahme der Bene AG wegen einer Fehlerhaftigkeit des Vertragsgegenstandes verpflichtet sich der Lieferant, die Bene AG von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und der Bene AG alle Leistungen, die aus diesem Titel an Dritte zu erbringen waren, zu ersetzen. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Bene AG in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der Lieferant, dass ein Fehler des gelieferten Produktes oder der erbrachten Leistung im Sinne von Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt, so hat er auch der Bene AG gegenüber den Beweis dafür anzutreten. Diese Verpflichtungen des Lieferanten gelten auch dann, wenn sein Produkt oder seine Leistung lediglich Teil einer von Bene AG an Dritte erbrachten Leistung ist. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, der Bene AG alle Aufwendungen aus diesem Titel auch gegenüber Dritten zur Gänze zu ersetzen.

11. Geheimhaltung, Termin- und Qualitätskontrollen

11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

11.2. Sämtliche Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen und Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

11.3. Subunternehmer und Vorlieferanten sind vom Lieferanten entsprechend zu verpflichten.

11.4. Die Bene AG ist berechtigt, jederzeit Kontrollen des Fertigungsstandes und der Qualität beim Lieferanten oder dessen Subunternehmer und Vorlieferanten vorzunehmen.

11.5. Ausgenommen bei Normteilen sind Bene AG die Subunternehmer und Vorlieferanten, die in Verbindung mit der Vertragserfüllung stehen, kurzfristig nach Bestellererteilung bekanntzugeben. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Bene AG und den Subunternehmern und Vorlieferanten entsteht jedoch nicht. Der Lieferant haftet für Auswahl und Verschulden seiner Subunternehmer und Vorlieferanten.

12. Zessionsverbot

12.1. Der Lieferant darf seine Vertragsrechte und Vertragspflichten ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung durch die Bene AG nicht auf Dritte übertragen.

12.2. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Bene AG zulässig.

13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

13.1. Es wird ausschließlich die Anwendung des österreichischen materiellen Rechts, unter Ausschluss von UN-Kaufrecht, vereinbart.

13.2. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten hinsichtlich der Wirksamkeit, des Zustandekommens und der Auslegung von Vereinbarungen gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen mit dem Lieferanten, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen, gehen den Einkaufsbedingungen vor.

14.2. Änderungen vertraglicher Vereinbarungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen sowie sonstige aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis abzugehende Erklärungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

14.3. Sollte eine Klausel dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten die Einkaufsbedingungen unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt.

[eof]

2. Änderungen

Ausgabe Nr.	Änderungsbeschreibung
1	Ersterstellung